

## Beschluss

zur Sitzung der  
Regionalkommission Baden-Württemberg  
am 22. Dezember 2016

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/  
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

### TOP 8

#### Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

##### I.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

1. Im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

- a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

- b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

- c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2016 in Kraft

Karlsruhe, den 22. Dezember 2016

gez. Jörg Allgayer  
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regionalkommission Baden-Württemberg hatte zuletzt mit Beschluss vom 20. Mai 2015 die Vergütungen für Ärzte nach der Anlage 30 auf der Basis des Beschlusses der Bundeskommission vom 26. März 2015 festgesetzt.

Mit dem Tarifabschluss für die Ärzte vom 18./19. Oktober 2016 zwischen VKA und Marburger Bund hat sich durch deren dreistufige Erhöhung bis in das 2018 hinein die kritische Wettbewerbssituation der Krankenhäuser im Bereich der Caritas um qualifiziertes Arztpersonal weiter verändert. So werden spätestens mit Beginn von Vertragsverhältnissen zu Beginn des Jahres 2017 Verträge nur dann abzuschließen sein, wenn mindestens die Entgelte aus dem kommunalen Bereich vereinbart werden.

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2016 keinen Beschluss zur Festlegung von erhöhten mittleren Werten für die Ärztevergütungen gefasst. Dennoch sollte auch für die katholischen Krankenhäuser in Baden-Württemberg baldige Klarheit geschaffen werden.

Die Erhöhungen der Vergütungstabellen in Anhang A folgenden Vergütungserhöhungen des Tarifvertrages zwischen VKA und Marburger Bund.

Die Festsetzungen der Einsatzzuschläge im Rettungsdienst vollziehen wie in § 2 Satz 3 der Anlage festgelegt die Veränderung bei dem Tabellenentgelt der EG II Stufe 1 nach. Die Festsetzung der Bereitschaftsstundenvergütungen in § 8 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 30 folgt entsprechend des Satzes 3 vorzunehmenden v.H.-Sätzen der allgemeinen Entgeltanpassung für die jeweilige Entgeltgruppe

III.

Beschlusskompetenz

Die Regelungskompetenz der Regionalkommission Baden-Württemberg ergibt sich aus § 10 Abs. 2 AK-O 2014 bzw. § 13 Abs. 3 AK-O 2016. Danach ist die Regionalkommission ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile. Dies geschieht hier.

Die Regionalkommission muss dabei die Bandbreiten der durch die Bundeskommission festgelegten mittleren Werte einhalten. Auch dies ist hier gegeben. Bei unveränderten mittleren Werten aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 26. März 2015 liegen die hier festgesetzten Werte um 2,3 Prozent, 4,35 Prozent bzw. nach der letzten Erhöhungsstufe im Mai 2018 um 5,08 Prozent über diesen mittleren Werten. Dies hält sowohl die aktuelle Bandbreite von 20 v.H. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AK-O 2014 als auch die von 15 v.H. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-O 2016 ein. Der Beschluss geht von unveränderten Regelungen des Bundesbeschlusses im Bereich der Kompetenz der Bundeskommission aus.

Eine Befristung der mittleren Werte nach § 10 Abs. 2 AK-O 2014 (bzw. § 13 Abs. 1 S. 3 ff AK-O 2016) erfolgte mit dem Bundesbeschluss zu den mittleren Werten vom 26. März 2016 nicht. Die Regionalkommission Baden-Württemberg ist deshalb nicht an einer weiteren Festsetzung der Vergütungen vor einem weiteren Bundesbeschluss zu mittleren Werten gehindert.

\* \* \*